## GEMEINDE NIEDERNBERG





# Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Niedernberg

§ 1	Betrieb von Autowaschanlagen	2
§ 2	Inkrafttreten	2

## GEMEINDE NIEDERNBERG

### Landkreis Miltenberg



# Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Niedernberg

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBL S. 98) folgende Verordnung:

### § 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Niedernberg dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
  - Neujahr,
  - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
  - 1. Mai,
  - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
  - Erster und Zweiter Weihnachtstag

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.11.2025 in Kraft.

Niedernberg, 29.10.2025

Ralf Sendelbach Erster Bürgermeister